

1994

Ausgegeben zu Bonn am 3. Mai 1994

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 94	<b>Gesetz zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes</b> ..... FNA: 4103-1 GESTA: J26	886
21. 4. 94	Erste Verordnung über die Freistellung von Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaft von Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen ..... FNA: neu: 7610-2-15	887
23. 4. 94	Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung) ..... FNA: neu: 7847-11-4-75; 7847-11-4-3, 7847-11-6-2, 600-1-3-8	888
26. 4. 94	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Radio- und Fernsehtechniker-Handwerk (Radio- und Fernsehtechnikermeisterverordnung – RFsMstrV) ..... FNA: neu: 7110-3-103; 7110-3-40	892
26. 4. 94	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Hörgeräteakustiker-Handwerk (Hörgeräteakustikermeisterverordnung – HörGakMstrV) ..... FNA: neu: 7110-3-110; 7110-3-47	895
26. 4. 94	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Büroinformationselektroniker-Handwerk (Büroinformationselektronikermeisterverordnung – BInfEIMstrV) ..... FNA: neu: 7110-3-111; 7110-3-36	898
26. 4. 94	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Fernmeldeanlagenelektroniker-Handwerk (Fernmeldeanlagenelektronikermeisterverordnung – FAnEIMstrV) ..... FNA: neu: 7110-3-112; 7110-3-57	901
26. 4. 94	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Orthopädiemechaniker- und Bandagisten-Handwerk (Orthopädiemechaniker- und Bandagistenmeisterverordnung – OrthBandMstrV) ..... FNA: neu: 7110-3-113; 7110-3-25, 7110-3-26	904
15. 4. 94	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zum Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten) ..... FNA: 1104-5	907
15. 4. 94	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße ..... FNA: 9241-23-9	908

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17 und Nr. 18 .....	909
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	913

## Gesetz zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes

Vom 26. April 1994

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

	Trockenschiffahrt Deutsche Mark	Tankschiffahrt Deutsche Mark								
<b>Artikel 1</b>										
<p>Das Binnenschiffahrtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489), wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Nach § 31 wird folgender neuer § 32 eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 32</p> <p>(1) Das Liegegeld beträgt für jeden Kalendertag bei Schiffen mit einer Tragfähigkeit</p> <table style="margin-left: 40px; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: center;">Trockenschiffahrt Deutsche Mark</th> <th style="width: 20%; text-align: center;">Tankschiffahrt Deutsche Mark</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 500 Eichtonnen</td> <td style="text-align: center;">750</td> <td style="text-align: center;">1 100</td> </tr> <tr> <td>von 501 bis 1 000 Eichtonnen</td> <td style="text-align: center;">1 200</td> <td style="text-align: center;">2 500</td> </tr> </tbody> </table>		Trockenschiffahrt Deutsche Mark	Tankschiffahrt Deutsche Mark	bis 500 Eichtonnen	750	1 100	von 501 bis 1 000 Eichtonnen	1 200	2 500	<p>von 1 001 bis 1 500 Eichtonnen</p> <p>je weitere angefangene 500 Eichtonnen erhöht sich das Liegegeld um</p> <p style="text-align: center;">1 400                      3 500</p> <p style="text-align: center;">150                              450</p> <p>(2) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz das Liegegeld der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen.“</p> <p>2. Dem § 49 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Die Höhe des Liegegeldes bestimmt sich nach § 32.“</p>
	Trockenschiffahrt Deutsche Mark	Tankschiffahrt Deutsche Mark								
bis 500 Eichtonnen	750	1 100								
von 501 bis 1 000 Eichtonnen	1 200	2 500								
		<b>Artikel 2</b>								
		Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.								

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 26. April 1994

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz  
Leutheusser-Schnarrenberger

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

**Erste Verordnung  
über die Freistellung von Unternehmen  
mit Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaft  
von Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen**

**Vom 21. April 1994**

Auf Grund des § 53c Nr. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1082) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

**§ 1**

Auf Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, die der Aufsicht des Board of Governors of the Federal Reserve System oder des Office of the Comptroller of the Currency unterstehen, werden

1. die Grundsätze I und Ia des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über das Eigenkapital zur Begrenzung des Gesamtkreditvolumens und der Preisrisiken in Verbindung mit den §§ 10 und 10a des Gesetzes über das Kreditwesen,
2. § 12 des Gesetzes über das Kreditwesen über die Begrenzung von bestimmten Anlagen

nicht mehr angewandt.

**§ 2**

Auf die in § 1 genannten Zweigstellen werden die §§ 13 und 13a des Gesetzes über das Kreditwesen über Großkredite mit der Maßgabe angewandt, daß an die Stelle des haftenden Eigenkapitals der Zweigstelle nach § 53 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen das konsolidierte haftende Eigenkapital der Kreditinstitutsgruppe tritt.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. April 1994

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

**Verordnung  
zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak  
(EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung)**

Vom 23. April 1994

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 13, des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 13 Abs. 1 Satz 1, des § 15 Satz 1, des § 16 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Abschnitt 1  
Allgemeines

§ 1

**Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über

1. die Quotenregelung,
2. die Gewährung einer Prämie für Rohtabakblätter,
3. die Gewährung einer Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften

im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak.

§ 2

**Zuständigkeit**

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesfinanzverwaltung.

Abschnitt 2

Produktionsquoten

§ 3

**Zuteilung der Produktionsquote**

(1) Die einem Erzeuger für ein Erntejahr zustehende Produktionsquote wird ihm auf Antrag, der spätestens bis zum 15. Februar des betreffenden Erntejahres beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas einzureichen ist, durch Bescheid (Produktionsquotenbescheinigung) zugeteilt.

(2) Auf Verlangen des Hauptzollamtes Hamburg-Jonas hat der Antragsteller die von ihm in den Jahren 1989, 1990 und 1991 erzeugten Rohtabakmengen nachzuweisen. Im Falle eines Antragstellers aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet reicht der Nachweis der im Jahr 1991 erzeugten Menge.

§ 4

**Ausschöpfung von Produktionsquoten**

(1) Nicht zum Abschluß von Anbauverträgen ausgeschöpfte Produktionsquoten sind spätestens bis zum 15. April unter Rückgabe der für das betreffende Erntejahr erteilten Produktionsquotenbescheinigung dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas mitzuteilen. Dieses erteilt über die ausgeschöpfte Produktionsquote eine berichtigte Produktionsquotenbescheinigung.

(2) Nach Absatz 1 mitgeteilte Produktionsquoten werden Erzeugern, die

1. mehr Tabak erzeugen wollen, als ihrer Produktionsmenge nach § 3 Abs. 2 entspricht, oder
2. 1992 oder später die Tabakproduktion aufgenommen haben oder aufnehmen werden,

auf Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs zugeteilt. Der Antrag ist jährlich spätestens bis zum 20. April beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas einzureichen. Werden nach Satz 1 mehr Produktionsquoten beantragt, als verfügbar sind, werden die beantragten Produktionsquoten anteilmäßig gekürzt.

§ 5

**Übertragung von Produktionsquoten**

Jede Änderung einer Produktionsquote auf Grund einer Betriebsübertragung ist dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas spätestens 14 Tage vor der Übertragung durch gemeinsame Erklärung beider Vertragsparteien anzuzeigen.

Abschnitt 3

**Anbaubescheinigung,  
Lohnverarbeitung**

§ 6

**Anbaubescheinigung, Verarbeitungsquote**

(1) Ein Verarbeitungsunternehmen hat die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft in den Jahren 1989, 1990 und 1991 sowie in den folgenden Erntejahren erzeugten und von ihm verarbeiteten Mengen an Rohtabak nach Sortengruppen getrennt dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas jährlich bis spätestens zum 15. November zu melden. Das Verarbeitungsunternehmen ist verpflichtet, nach Maßgabe der nach Absatz 2 mitgeteilten Verarbeitungsquote allen Erzeugern Anbaubescheinigungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Verarbeitungsquoten für Rohtabak, der in einem anderen Mitgliedstaat erzeugt wird, werden vom Hauptzollamt Hamburg-Jonas entsprechend der Zuteilung durch den Erzeugungsmitgliedstaat dem Verarbeitungsunternehmen mitgeteilt.

## § 7

**Lohnverarbeitung**

Das Verarbeitungsunternehmen hat dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas jährlich bis spätestens zum 1. Juli die Rohabakmengen zu melden, die es im Rahmen abgeschlossener Lohnverarbeitungsverträge verarbeiten läßt.

## Abschnitt 4

## Prämie

## § 8

**Anmeldung des Verarbeitungsunternehmens**

(1) Verarbeitungsunternehmen haben bei erstmaliger Aufnahme ihres Betriebes diesen spätestens sechs Wochen vor Betriebsbeginn bei dem für ihren Sitz zuständigen Hauptzollamt anzumelden. Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung einzureichen. Jeder Ausfertigung der Anmeldung sind ein Lageplan des Verarbeitungsunternehmens unter Aufzählung der Lagerräume für Rohstoffe, Zwischenerzeugnisse und Fertigerzeugnisse sowie eine Beschreibung des Verarbeitungsverfahrens beizufügen.

(2) Änderungen der Betriebsverhältnisse oder von Eintragungen im Handels- und Genossenschaftsregister sind vom Verarbeitungsunternehmen innerhalb einer Woche dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Bei Besitzerwechsel des Verarbeitungsunternehmens hat der neue Besitzer unverzüglich die Anmeldung entsprechend Absatz 1 einzureichen.

## § 9

**Anbauvertrag**

Die auf der Grundlage von Produktionsquotenbescheinigungen oder Anbaubescheinigungen geschlossenen Anbauverträge hat das Verarbeitungsunternehmen in vierfacher Ausfertigung an das Hauptzollamt Hamburg-Jonas zu senden.

## § 10

**Erstattung der Prämie**

(1) Die den Erzeugern gewährte Prämie wird dem Verarbeitungsunternehmen auf Antrag bei dem für seinen Sitz zuständigen Hauptzollamt durch das Hauptzollamt Hamburg-Jonas erstattet. Dem Antrag ist der Nachweis der fristgerechten Zahlung der Prämie und des Abnahmepreises beizufügen.

(2) Ein Antrag kann für jede Tabakmenge, die ein Verarbeitungsunternehmen für jede Erntestufe einer Sortengruppe von einem Erzeuger übernimmt (Lieferung), gestellt werden.

(3) Nach Überprüfung einer Lieferung wird von dem für den Sitz des Verarbeitungsunternehmens zuständigen Hauptzollamt eine nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Bescheinigung (Kontrollbescheinigung) ausgestellt. Nach Hinterlegung der erforderlichen Sicherheit und nach Vorlage der Kontrollbescheinigung wird dem Verarbeitungsunternehmen ein Betrag in Höhe der an den Erzeuger gezahlten Prämie für jede Erntestufe vom Hauptzollamt Hamburg-Jonas vorläufig erstattet.

(4) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten auf die Prämie anzuwendenden Kürzungsbeträge werden nicht erstattet.

(5) Nach Überprüfung aller Lieferungen einer Ernte erstellt das Hauptzollamt Hamburg-Jonas die Endabrechnung der Erstattung und gibt die hinterlegte Sicherheit frei.

## § 11

**Vorschuß**

(1) Das Verarbeitungsunternehmen kann unter Hinterlegung der erforderlichen Sicherheit frühestens sechs Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin für jede Lieferung einen Vorschuß beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas beantragen. Diesem Antrag ist eine Bescheinigung über die vereinbarte Liefermenge und den vereinbarten Liefertermin des für die Verwiegung zuständigen Hauptzollamtes beizufügen.

(2) Das Hauptzollamt Hamburg-Jonas gibt dem Verarbeitungsunternehmen nach der Erstattung der Prämie für jede Lieferung gemäß § 10 Abs. 3 den nach den in § 1 genannten Rechtsakten höchstmöglichen Teil der hinterlegten Sicherheit frei.

## § 12

**Zollamtliche Verwiegung**

(1) Im Inland erzeugter Rohtabak ist im Produktionsgebiet zollamtlich zu verwiegen. Bei der Verwiegung wird eine amtliche Probe entnommen.

(2) Ist in einem anderen Mitgliedstaat erzeugter Rohtabak dort amtlich verwogen worden, werden die diesbezüglichen Belege der Prämienbewilligung zugrunde gelegt. Andernfalls kann das Hauptzollamt die Durchführung des zollamtlichen Verfahrens gemäß Absatz 1 am Ort des Verarbeitungsbetriebes verlangen.

## § 13

**Pflichten der Prämienbeteiligten**

(1) Das Verarbeitungsunternehmen hat Rohtabak unverzüglich in die jeweilige Betriebsstätte aufzunehmen. Rohtabak aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ist von Drittlandware getrennt zu lagern.

(2) Über die Bestandsveränderungen an Rohtabak und verarbeitetem Tabak sind ordnungsgemäß Bücher zu führen. Die Buchführungspflicht gilt auch für Rohtabak, der nicht in die Lagerräume aufgenommen wird. Bestandsveränderungen sind spätestens am dritten darauffolgenden Arbeitstag einzutragen. Bei jeder Aufnahme von Rohtabak in ein Verarbeitungsunternehmen ist monatlich ein Empfangsschein auszufertigen und von diesem dem für seinen Sitz zuständigen Hauptzollamt unverzüglich vorzulegen; das Hauptzollamt kann zusätzliche Auflagen erteilen oder widerruflich Vereinfachungen zulassen.

(3) Jährlich am 31. März sind die im Verarbeitungsunternehmen vorhandenen Bestände an Rohtabak und verarbeitetem Tabak festzustellen und bis zum 1. Mai des Jahres dem nach Absatz 2 zuständigen Hauptzollamt anzumelden. Bei Rohtabak sind die Bestände nach Erzeugungsland getrennt festzustellen und anzumelden. Das Hauptzollamt kann die Feststellung amtlich vornehmen.

**Abschnitt 5**  
**Sonderbeihilfe**  
**für Erzeugergemeinschaften**

**§ 14**

**Erzeugergemeinschaften**

Unter der Voraussetzung, daß die sonstigen gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an die Anerkennung einer Erzeugergemeinschaft erfüllt sind, reicht es aus, wenn

1. die Zahl der Mitglieder einer Erzeugergemeinschaft im Falle der Sortengruppe
  - a) flue cured
    - aa) in den Produktionsgebieten Franken, Rhein-ebene und angrenzende Täler nicht weniger als 40,
    - bb) in den Produktionsgebieten Schleswig-Holstein und Niedersachsen zusammen nicht weniger als 30 und
    - cc) in den anderen Produktionsgebieten nicht weniger als 20,
  - b) light air cured im Produktionsgebiet Franken nicht weniger als 40,
2. die Produktionsquote einer Erzeugergemeinschaft
  - a) in Fällen der Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b nicht weniger als 100 t,
  - b) im Falle der Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb nicht weniger als 500 t,
  - c) im Falle der Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc nicht weniger als 50 t und
  - d) in den Produktionsgebieten Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern bei der Sortengruppe dark air cured nicht weniger als 100 t

beträgt.

**§ 15**

**Sonderbeihilfe**

(1) Eine Erzeugergemeinschaft wird auf Antrag durch das Hauptzollamt Hamburg-Jonas anerkannt.

(2) Die Sonderbeihilfe und der Vorschuß auf Sonderbeihilfe wird einer anerkannten Erzeugergemeinschaft auf Antrag durch das Hauptzollamt Hamburg-Jonas gewährt. Dem Antrag auf Vorschuß ist der Nachweis über die Auszahlung der vorläufigen Erstattung für die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung gelieferten Tabakmengen beizufügen.

**§ 16**

**Pflichten der Erzeugergemeinschaft**

Die Erzeugergemeinschaft führt getrennt Buch über die Vorgänge, die Voraussetzung für die Anerkennung als Erzeugergemeinschaft sind und nach denen die bestimmungsgemäße Verwendung der Prämie und der Sonderbeihilfe überprüft werden kann. Das für den Sitz der Erzeu-

ergemeinschaft zuständige Hauptzollamt kann Auflagen zur Buchführung erteilen und widerruflich Vereinfachungen zulassen. Änderungen der für die Anerkennung maßgeblichen Voraussetzungen sind dem Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen.

**Abschnitt 6**

**Einfuhren aus Drittländern**

**§ 17**

**Rohtabak aus Drittländern**

(1) Die Zollanmeldung dient als Überwachungspapier für Rohtabak mit Ursprung in oder Herkunft aus Drittländern. Wird der Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr gestellt, ist eine zusätzliche Ausfertigung der Zollanmeldung abzugeben.

(2) Wer zuvor aus Drittländern eingeführten Rohtabak in einen anderen Mitgliedstaat verbringt, hat dies in den Begleitdokumenten kenntlich zu machen.

**Abschnitt 7**

**Duldungs-  
und Mitwirkungspflichten**

**§ 18**

**Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

(1) Zum Zwecke der Überwachung haben Erzeuger, Erzeugergemeinschaften und Verarbeitungsunternehmen den zuständigen Stellen, auch in Begleitung von Bediensteten der Europäischen Gemeinschaft, das Betreten der Geschäfts- und Betriebsstätten während der Geschäfts- oder Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung haben sie auf Verlangen der zuständigen Stellen auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken. Die Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Unterlagen sind sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

(2) Erzeuger haben die nicht bis zum 15. Mai des laufenden Kalenderjahres an ein Verarbeitungsunternehmen gelieferten Rohtabakmengen aus der Ernte des Vorjahres dem für ihren Sitz zuständigen Hauptzollamt zu melden.

**Abschnitt 8**

**Schlußbestimmungen**

**§ 19**

**Muster und Vordrucke**

Für Anträge oder Anzeigen nach dieser Verordnung kann das Bundesministerium der Finanzen Muster in der Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung bekanntgeben oder Vordrucke bei den zuständigen Hauptzollämtern bereithalten. Soweit Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

§ 20

**Außerkräftreten, Übergangsregelung**

(1) Es treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Gewährung einer Prämie für Tabakblätter vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 901), zuletzt geändert durch § 8 Nr. 18 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092),
2. die Verordnung über die Intervention bei Rohtabak vom 18. November 1974 (BGBl. I S. 3188), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Februar 1977 (BGBl. I S. 273).

Die §§ 7 bis 10 der Verordnung nach Satz 1 Nr. 1 finden auf die bis einschließlich 1992 geernteten Tabakblätter weiter Anwendung.

(2) § 9 Abs. 3 Nr. 6 der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung vom 7. August 1991 (BGBl. I S. 1776) wird aufgehoben.

§ 21

**Inkräfttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. April 1994

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

**Verordnung  
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen  
im praktischen und im fachtheoretischen Teil  
der Meisterprüfung für das Radio- und Fernsehtechner-Handwerk  
(Radio- und Fernsehtechnermeisterverordnung – RFsMstrV)**

Vom 26. April 1994

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:

**1. Abschnitt**

**Berufsbild**

**§ 1**

**Berufsbild**

(1) Dem Radio- und Fernsehtechner-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Planung, Aufstellung, Anschluß, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Baugruppen, Geräten und Anlagen der Radio- und Fernsehempfangstechnik, Audio- und Videotechnik, Aufnahme- und Wiedergabetechnik, Kommunikationstechnik, Übertragungstechnik, Überwachungstechnik, Datenverarbeitungstechnik mit Peripheriegeräten und elektronischen Musikinstrumenten,
2. Planung, Berechnung, Bau, Installation, Anschluß und Instandhaltung von Antennen- und Satellitenempfangsanlagen, Schmal- und Breitbandkommunikationsanlagen, sende- und empfangstechnischen Anlagen und elektroakustischen Baugruppen, Geräten und Anlagen,
3. Entwurf, Bau, Anschluß und Instandhaltung von elektronischen Baugruppen sowie von elektrischen und elektronischen Meß- und Zusatzgeräten.

(2) Dem Radio- und Fernsehtechner-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der berufsbezogenen physikalischen und chemischen Grundlagen,
2. Kenntnisse der Elektrizitätslehre, Elektronik, Elektrotechnik, Elektroakustik, Optik, Hochfrequenz- und Niederfrequenztechnik, Analog- und Digitaltechnik, Speichertechnik sowie der elektrischen und elektronischen Meß- und Prüftechnik,

3. Kenntnisse der Antennen-, Satellitenempfangs- und Breitbandkommunikationstechnik,
4. Kenntnisse der berufsbezogenen Kommunikations- und Fernmeldetechnik,
5. Kenntnisse der berufsbezogenen Computer- und Vernetzungstechnik,
6. Kenntnisse über Computersprachen und Betriebssysteme,
7. Kenntnisse der Berechnungen von elektrischen und nichtelektrischen Größen,
8. Kenntnisse der Funktionsweise der in Absatz 1 genannten Anlagen, Geräte und Baugruppen,
9. Kenntnisse der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe sowie der Bauteile,
10. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes, des Datenschutzes und der rationellen Energieverwendung,
11. Kenntnisse der berufsbezogenen technischen sowie fernmelde- und benutzungsrechtlichen Vorschriften, der berufsbezogenen Normen, insbesondere der DIN VDE und der europäischen Normen, der Allgemeinen Blitzschutzbestimmungen sowie der Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge,
12. Anfertigen, Lesen und Analysieren von Skizzen, Zeichnungen, Blockschaltbildern, Prinzipschaltungen, Stromlauf- und Verdrahtungsplänen sowie Flußdiagrammen,
13. Planen, Aufstellen, Anschließen, Inbetriebnehmen und Instandhalten der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Anlagen, Geräte und Baugruppen,
14. Planen, Berechnen, Bauen, Installieren, Anschließen und Instandhalten der in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Anlagen, Geräte und Baugruppen,
15. Anfertigen von Meß- und Prüfprotokollen sowie von Abnahmeberichten nach Inbetriebnahmen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten,
16. Messen von elektrischen und nichtelektrischen Größen,
17. Be- und Verarbeiten von Metallen und Kunststoffen,
18. Verlegen, Anschließen und Einmessen von Kabeln, Leitern und Übertragungseinrichtungen,



19. Ermitteln und Beseitigen von elektrischen, mechanischen, thermischen und optischen Störungen,
20. Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge sowie der Meß- und Prüfgeräte.

## 2. Abschnitt

### Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

#### § 2

#### **Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als fünf Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

#### § 3

#### **Meisterprüfungsarbeit**

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. Bau eines Videoentzerrerverstärkers,
2. Bau eines Analog/Digital- und eines Digital/Analog-Wandlers,
3. Bau eines Lichtwellenleiter-Übertragungssystems für Bild und Ton, bestehend aus Sender, kurzem Lichtwellenleiter und Empfänger,
4. Bau einer elektronischen Meß- oder Prüfeinrichtung.

(2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß die Entwurfsskizze, das Schaltbild, die Arbeitsbeschreibung, den Arbeitsplan mit zeitlicher Gliederung und die Vorkalkulation zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Zur Meisterprüfungsarbeit gehören die Maßzeichnungen der selbst angefertigten mechanischen Bauteile, das Schaltbild, die Stückliste, der Arbeitsbericht und die Nachkalkulation.

(4) Die Zeichnungen sowie die Kalkulationen sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

#### § 4

#### **Arbeitsprobe**

(1) Als Arbeitsprobe sind vier der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall die nach Nummer 1, auszuführen:

1. Ermitteln und Dokumentieren von fünf Fehlern unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade in verschiedenen Geräten der Radio-, Fernseh-, Aufnahme-, Wiedergabe- und Kommunikationstechnik,

2. Anfertigen einer gedruckten Schaltung, einer Montageeinrichtung oder eines mechanischen Bauteils in Metall oder Kunststoff,
3. Anpassen von Peripheriegeräten an Kommunikationseinrichtungen,
4. Prüfen und Einpegeln von Gemeinschaftsantennenanlagen, Videoanlagen oder eines Kommunikationsnetzes,
5. Zusammenschalten, Prüfen und Inbetriebnehmen von Meßanordnungen,
6. Schreiben und Prüfen eines Programms in problemorientierter Sprache.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

#### § 5

#### **Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)**

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden vier Prüfungsfächern nachzuweisen:

##### 1. Fachtechnologie:

- a) physikalische und chemische Grundlagen der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Geräte und Anlagen,
- b) Elektrizitätslehre, Elektronik, Elektrotechnik, Elektroakustik, Hochfrequenz-, Niederfrequenz- und Digitaltechnik, Speichertechnik sowie elektrische und elektronische Meß- und Prüftechnik,
- c) Antennen-, Satellitenempfangs- und Breitbandkommunikationstechnik,
- d) Kommunikations- und Fernmeldetechnik,
- e) Computertechnik,
- f) Funktionsweise der in § 1 genannten Anlagen, Geräte und Baugruppen,
- g) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit, des Arbeitsschutzes und der des Umweltschutzes, des Datenschutzes und der rationellen Energieverwendung,
- h) berufsbezogene technische sowie fernmelde- und benutzungsrechtliche Vorschriften, berufsbezogene Normen, insbesondere DIN VDE und europäische Normen, Allgemeine Blitzschutzbestimmungen sowie Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge;

##### 2. Schaltungstechnik und Funktionsanalyse:

- a) Durchführen von Funktionsanalysen anhand von Schaltungsunterlagen, Datenblättern und Programmen,
- b) Darstellen elektrischer und nichtelektrischer Größen,
- c) Abschätzen und Begründen von Auswirkungen vorgegebener Eingriffe,
- d) Auswählen und Skizzieren von Schaltungen für vorgegebene Meß- und Prüfaufgaben,
- e) Bewerten von geräte- und schaltungsabhängigen Meßfehlern und entsprechende Geräteauswahl,

f) Entwerfen von Antennenanlagen für den Empfang von Signalen terrestrischer Sender und von Satelliten,

g) Skizzieren von Bauteilen und Leitungsanordnungen anhand technischer Unterlagen;

**3. Technische Mathematik:**

Berechnung der in § 1 Abs. 1 genannten Bauteile, Baugruppen und Anlagen;

**4. Kalkulation:**

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als 15 Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 2.

**3. Abschnitt**

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

**§ 6**

**Übergangsvorschrift**

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

**§ 7**

**Weitere Anforderungen**

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Radio- und Fernsehtechniker-Handwerk vom 9. April 1975 (BGBl. I S. 906) außer Kraft.

Bonn, den 26. April 1994

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
J. Eekhoff

**Verordnung  
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen  
im praktischen und im fachtheoretischen Teil  
der Meisterprüfung für das Hörgeräteakustiker-Handwerk  
(Hörgeräteakustikermeisterverordnung – HörgAkMstrV)**

**Vom 26. April 1994**

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:

**1. Abschnitt**

**Berufsbild**

**§ 1**

**Berufsbild**

(1) Dem Hörgeräteakustiker-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Auswahl und Anpassung von Hörgeräten und anderen Geräten der akustischen Kommunikation,
2. Ermittlung und Beurteilung der für die Hörgeräteversorgung und für die Gehörschutzbestimmung erforderlichen Kenndaten des Gehörs,
3. Abnahme von Abformungen des äußeren Ohres und Anfertigung von Ohrpaßstücken,
4. Anfertigung von Im-Ohr-Geräten und Sonderhörhilfen,
5. Wartung, Instandsetzung und Vervollständigung von Hör-, Hilfs- und Meßgeräten,
6. Auswahl und Anpassung von Gehörschutzmitteln nach Lärmmessung und Lärnanalyse.

(2) Dem Hörgeräteakustiker-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse über Physik und Chemie,
2. Kenntnisse der berufsbezogenen Elektronik und Elektrotechnik, insbesondere der Elektroakustik und Hörgeräteschaltungstechnik,
3. Kenntnisse der allgemeinen Akustik, der Physio- und Psychoakustik,
4. Kenntnisse der Anatomie und Pathologie des Ohres und des Sprachorgans sowie Kenntnisse der Physiologie und der Pathophysiologie des Hörens,

5. Kenntnisse des Frequenz-, Dynamik-, Intensitäts- und Zeitauflösungsvermögens des Gehörs,
6. Kenntnisse der psychologischen Grundsätze bei psychoakustischen Messungen, bei der Abgabe und Benutzung von sowie der Gewöhnung an Hörhilfen,
7. Kenntnisse der berufsbezogenen EDV,
8. Kenntnisse des Aufbaus, der Wirkungsweise und Anwendung der Hörgeräte, der Otoplastiken und ihres Zubehörs,
9. Kenntnisse der Methoden zur Ermittlung der akustischen Kenndaten des Gehörs für die Hörgeräteanpassung und den Gehörschutz,
10. Kenntnisse der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe,
11. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften des Gesundheits- und des Sozialrechts, insbesondere des Heilpraktikergesetzes, des Bundessozialhilfegesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes sowie der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
12. Kenntnisse der berufsbezogenen VDE- und VDI-Bestimmungen, der nationalen und internationalen Normen und Empfehlungen,
13. Messen und Berechnen berufsbezogener physikalischer Größen in der akustischen Meßtechnik und elektronischen Verstärkertechnik,
14. berufsbezogene Werkstoffprüfungen,
15. Lesen und Anfertigen von Schaltbildern, Diagrammen und technischen Zeichnungen,
16. Prüfen, Warten und Instandsetzen von Hör-, Hilfs- und Meßgeräten,
17. Warten und Instandsetzen der berufsbezogenen Maschinen, Prüf- und Meßeinrichtungen sowie der Geräte,
18. Durchführen von Schwellen- und überschwelligen Messungen sowie Anwendung von subjektiven, objektiven und rechnerunterstützten Meßverfahren,
19. Auswählen und Anpassen von Hörgeräten und Hörhilfen,

20. Anleiten und Betreuen der Hörbehinderten bei der Benutzung der Hörgeräte und Nutzung der Hörhilfen,
21. Abformen des äußeren Ohres,
22. Herstellen, Anpassen und Instandsetzen von Ohrpaßstücken und Anpaßteilen,
23. Einbauen von Hörhilfen und ihrer Teile in ein Ohrpaßstück,
24. Warten von Energiequellen für Hörhilfen und ihr Zubehör,
25. Messen und Analysieren von Lärm,
26. Auswählen, Herstellen und Anpassen von Gehörschutzmitteln,
27. Be- und Verarbeiten von Kunststoffen und Metallen,
28. Herstellen von Schalen für Hörhilfen,
29. Anfertigen und Montieren von Hörgeräten und -hilfen.

## 2. Abschnitt

### Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

#### § 2

#### Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als zwei Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

#### § 3

#### Meisterprüfungsarbeit

Als Meisterprüfungsarbeit sind die nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Ermittlung der Kenndaten des Hörorganes,
2. Auswahl geeigneter Hörhilfen auf Grund der ermittelten Daten,
3. Voreinstellung der ausgewählten Hörhilfen und Meßkontrolle,
4. Meßvergleich der Hörhilfen am Hörbehinderten,
5. Herstellen von vier paßgenauen Abformungen des äußeren Ohres,
6. Herstellen eines Rohlings einer Hinter-dem-Ohr-Otoplastik, einer In-dem-Ohr-Schale und einer Sonderform.

#### § 4

#### Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind vier der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall die nach den Nummern 1 und 2, auszuführen:

1. Messen der Kenndaten eines Hörgerätes,

2. Instandsetzen eines Hörgerätes,
3. Einbauen eines Hörgerätes in eine individuell hergestellte Schale,
4. Endmontieren eines spezifizierten Hörgerätes aus Bauteilen,
5. Durchführen einer Messung des Übertragungsverhaltens einer Hörhilfe am Ohr,
6. Programmieren von Hörgeräten, insbesondere mit EDV,
7. berufsbezogene Prüfung der Werk- und Hilfsstoffe.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

#### § 5

#### Prüfung

#### der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden vier Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Psychologie der Hörbehinderten:
  - a) psycho-soziale Situation Hörbehinderter,
  - b) Psychologie des Alterns unter den Besonderheiten hörbehinderter Menschen;
2. Fachtechnologie:
  - a) physikalische und chemische Zusammenhänge,
  - b) Akustik, Physio- und Psychoakustik,
  - c) elektronische, elektrotechnische und schaltungstechnische Zusammenhänge;
3. Hörgeräteversorgung:
  - a) Anatomie und Pathologie des Ohres sowie Physiologie und Pathophysiologie des Hörens, Anatomie und Pathologie der spracherzeugenden Organe des Menschen sowie deren Funktion,
  - b) Methoden zur Ermittlung der akustischen Kenndaten,
  - c) Methoden der Hörgeräte-Anpassung,
  - d) Aufbau und Wirkungsweise der Hörgeräte;
4. Kalkulation:
 

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 3.

**3. Abschnitt**  
**Übergangs- und Schlußvorschriften**

Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 6**

**Übergangsvorschrift**

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

**§ 7**

**Weitere Anforderungen**

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Hörgeräteakustiker-Handwerk vom 21. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2638), geändert durch die Verordnung vom 3. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1910), außer Kraft.

Bonn, den 26. April 1994

**Der Bundesminister für Wirtschaft**  
**In Vertretung**  
**J. Eekhoff**

**Verordnung  
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen  
im praktischen und im fachtheoretischen Teil  
der Meisterprüfung für das Büroinformationselektroniker-Handwerk  
(Büroinformationselektronikermeisterverordnung - BlnfEIMstrV)**

**Vom 26. April 1994**

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:

**1. Abschnitt**

**Berufsbild**

**§ 1**

**Berufsbild**

(1) Dem Büroinformationselektroniker-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Aufstellung, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Geräten, Systemen und Anlagen der Büroinformations- und Bürokommunikationstechnik sowie von Teilen und Baugruppen dieser Geräte, Systeme und Anlagen,
2. Feststellung, Behebung und Protokollierung von Fehlern und Störungen an Geräten, Systemen und Anlagen der Büroinformations- und Bürokommunikationstechnik,
3. Verbindung und Vernetzung von Geräten, Systemen und Anlagen sowie Aufbau von Netzwerken,
4. Auswahl, Entwicklung, Veränderung und Erprobung von Aufrüstungsmöglichkeiten und Systemerweiterungen sowie Entwurf, Test und Nutzung von Programmen,
5. Planung, Anfertigung, Bestückung und Zusammenbau von Leiterplatten und Baugruppen der Büroinformations- und Bürokommunikationstechnik,
6. Planung, Herstellung und Anpassung von Schnittstellen und Peripheriegeräten.

(2) Dem Büroinformationselektroniker-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Mechanik,
2. Kenntnisse der berufsbezogenen Elektrizitätslehre, der Elektrotechnik und Elektronik,
3. Kenntnisse über Optik und Lasertechnik,
4. Kenntnisse der Vervielfältigungstechniken, insbesondere der Kopiertechniken,
5. Kenntnisse über Akustik und Signalübertragungen,
6. Kenntnisse über mechanische, elektromechanische, elektrische und elektronische Baugruppen,

7. Kenntnisse über Datenspeicher und Datenfernübertragung,
8. Kenntnisse über Blockschaltbilder, Stromlauf- und Verdrahtungspläne, Diagramme und Datenblätter,
9. Kenntnisse der Funktionsweise, des Einsatzes und der Bedienung der in Absatz 1 genannten Geräte, Systeme und Anlagen,
10. Kenntnisse der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe,
11. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes, des Datenschutzes und der rationellen Energieverwendung,
12. Kenntnisse der berufsbezogenen technischen sowie fernmelde- und benutzungsrechtlichen Vorschriften, des Strahlen- und Umweltschutzes, des Rechts der Gerätesicherheit, der berufsbezogenen Normen, insbesondere des DIN VDE und der europäischen Normen, sowie der technischen Bestimmungen der Sachversicherer,
13. Anfertigen von Skizzen sowie Lesen und Anwenden von Werkzeichnungen, Funktionsschemata, Schaltbildern, Programmablaufplänen und Funktionsdiagrammen,
14. Aufstellen und Inbetriebnehmen der in Absatz 1 genannten Geräte, Systeme und Anlagen,
15. Planen, Bestücken, Zusammenbauen und Anpassen von Leiterplatten und Baugruppen der Büroinformations- und Bürokommunikationstechnik,
16. Messen elektrischer und nichtelektrischer Größen,
17. Be- und Verarbeiten von metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen,
18. Inspizieren und Instandhalten von Geräten, Systemen und Anlagen der Büroinformations- und Bürokommunikationstechnik,
19. Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge sowie der Meß- und Prüfgeräte,
20. Entwerfen, Testen, Nutzen und Pflegen von Programmen,
21. Feststellen, Messen, Beheben und Dokumentieren von Fehlern und Störungen,
22. Anschließen, Verkabeln, Verbinden und Vernetzen von Geräten, Systemen und Anlagen sowie Aufbauen von Netzwerken,
23. Erweitern und Nachrüsten von Geräten, Systemen und Anlagen der Büroinformations- und Bürokommunikationstechnik durch Herstellen, Programmieren und Verändern von Schnittstellen und Zufügen von Peripheriegeräten.

## 2. Abschnitt

### Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

#### § 2

#### Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als fünf Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

#### § 3

#### Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine funktionsfähige Baugruppe oder ein Gerät der Büroinformations- und Bürokommunikationstechnik zu planen, anzufertigen, einzustellen, anzupassen und zu prüfen.

(2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß die Entwurfskizze, den Arbeitsplan und die Vorkalkulation zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Der Arbeitsplan, die Werkzeichnung, der Schaltplan, das Meß- und Prüfprotokoll, der Arbeitsbericht und die Nachkalkulation sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

#### § 4

#### Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind drei der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Feststellen, Beheben und Protokollieren von Fehlern oder Störungen in einem Gerät oder System der Büroinformations- und Bürokommunikationstechnik,
2. Messen und Ermitteln analoger und digitaler Signale und Kennwerte sowie Anfertigen eines Meßprotokolls,
3. Anschließen und Inbetriebnehmen eines Gerätes oder Systems der Büroinformations- und Bürokommunikationstechnik einschließlich Prüfen der Sicherheits- und Schutzeinrichtungen, Durchführen des Probetriebes sowie Anfertigen eines Protokolls,
4. Ändern eines Programms nach Unterlagen und Prüfen des Programmablaufs,
5. Anpassen eines Systems der Büroinformations- und Bürokommunikationstechnik durch Schnittstellen-erstellung in Hard-, Firm- und Software,
6. Vorführen eines Gerätes oder Systems der Büroinformations- und Bürokommunikationstechnik einschließlich der Erläuterung von Installationsbedingungen sowie der Möglichkeiten zur Erweiterung oder Nachrüstung des Gerätes oder Systems.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

#### § 5

#### Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

##### 1. Fachtechnologie:

- a) Schreibsystemtechnik,
- b) Computer- und Rechentechnik,
- c) Kopier- und Vervielfältigungstechnik,
- d) Datenübertragungstechnik und Datenspeicher,
- e) Verstärkertechnik,
- f) Stromversorgungstechnik,
- g) anzeigende Geräte, einschließlich Bildschirme und Monitore,
- h) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes, des Datenschutzes und der rationalen Energieverwendung,
- i) berufsbezogene technische sowie fernmelde- und benutzungsrechtliche Vorschriften, Strahlen- und Umweltschutz, Recht der Gerätesicherheit, berufsbezogene Normen, insbesondere DIN VDE und europäische Normen, sowie technische Bestimmungen der Sachversicherer;

##### 2. Schaltungstechnik und Funktionsanalyse:

- a) Analysieren der Funktionen von Baugruppen, Geräten oder Systemen der Büroinformations- und Bürokommunikationstechnik anhand vorgegebener Schaltungsunterlagen, Datenblätter und Programme,
- b) Ermitteln und Darstellen elektrischer und nichtelektrischer Größen, Abläufe und Verknüpfungen sowie Abschätzen und Begründen der Auswirkungen von thermischen sowie von Schaltungsveränderungen,
- c) Auswählen und Skizzieren geeigneter Schaltungen nach Unterlagen für vorgegebene typische Meß- und Prüfaufgaben der Büroinformations- und Bürokommunikationstechnik, Begründen der Meßgeräteausswahl sowie Ermitteln und Bewerten möglicher geräte- und schaltungsabhängiger Meßfehler,
- d) Ermitteln der erforderlichen Bauteile und sonstigen Materialien zum Verbinden, Zusammenbauen und Verdrahten von Bauteilen und Geräten, Systemen und Anlagen der Büroinformations- und Bürokommunikationstechnik;

##### 3. Ergänzen und Entwerfen von Programmen:

- a) Erfassen und Beschreiben des EDV-technisch zu bewältigenden Problems,
- b) Festlegen der Hardwarekomponenten und deren software-technische Ansteuerung,
- c) Erfassen und Ergänzen von Ablaufplänen für Software- und Hardware;

**4. Technische Mathematik:**

Ermitteln, Berechnen und Darstellen elektrischer und nichtelektrischer Größen und Kenndaten aus den Bereichen

- a) Mechanik,
- b) Meßtechnik,
- c) Gleich- und Einphasenwechselstromkreise,
- d) Digital- und Analogtechnik,
- e) Computer- und Informationstechnik;

**5. Kalkulation:**

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als acht Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 1.

**3. Abschnitt****Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 6****Übergangsvorschrift**

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

**§ 7****Weitere Anforderungen**

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Büromaschinenmechaniker-Handwerk vom 9. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2437) außer Kraft.

Bonn, den 26. April 1994

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
J. Eekhoff



**Verordnung  
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen  
im praktischen und im fachtheoretischen Teil  
der Meisterprüfung für das Fernmeldeanlagenelektroniker-Handwerk  
(Fernmeldeanlagenelektronikermeisterverordnung – FAnEIMstrV)**

Vom 26. April 1994

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Fernmeldeanlagenelektroniker-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

Planung, Herstellung, Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Entstörung und Instandsetzung von Geräten, Baugruppen und Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik, insbesondere von

1. Telekommunikationsanlagen,
2. Sprechanlagen sowie Ruf-, Such- und Signalanlagen,
3. Zugangskontroll- und Zeitdienstanlagen,
4. Gefahrenmeldeanlagen,
5. Alarmierungsanlagen,
6. Grubenfernmeldeanlagen,
7. Fernwirk-, Datenübertragungs-, -sicht-, -registrier- und -verarbeitungsanlagen.

(2) Dem Fernmeldeanlagenelektroniker-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der berufsbezogenen physikalischen und chemischen Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnik,
2. Kenntnisse der Elektrizitätslehre, Elektrotechnik, Elektronik, Netzwerk- und Übertragungstechnik, Elektroakustik, Impulstechnik, Digitaltechnik, Datentechnik sowie Meß- und Prüftechnik,
3. Kenntnisse der technischen Unterlagen für zugelieferte Komponenten,
4. Kenntnisse der Schutzmaßnahmen für Informations- und Kommunikationsanlagen,

5. Kenntnisse über Vorschriften des Schlagwetter- und Explosionsschutzes sowie über Blitzschutzbestimmungen,
6. Kenntnisse der Funktionsweise der in Absatz 1 genannten Geräte, Baugruppen und Anlagen sowie ihrer Stromversorgungseinrichtungen, Schnittstellen und Schnittstellenbedingungen,
7. Kenntnisse der Berechnung von elektrischen und nichtelektrischen Größen,
8. Kenntnisse der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe sowie der Bauteile,
9. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes, des Datenschutzes und der rationellen Energieverwendung,
10. Kenntnisse der berufsbezogenen technischen sowie fernmelde- und benutzungsrechtlichen Vorschriften, des Strahlen- und Umweltschutzes, des Rechts der Gerätesicherheit, der berufsbezogenen Normen, insbesondere der DIN VDE und der europäischen Normen, der Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge sowie der technischen Bestimmungen der Sachversicherer,
11. Kenntnisse über Miet- und Instandhaltungsverträge für Informations- und Kommunikationsanlagen,
12. Entwerfen, Berechnen und Montieren der in Absatz 1 genannten Geräte, Baugruppen und Anlagen sowie ihrer Stromversorgungseinrichtungen,
13. Anfertigen und Lesen von technischen Unterlagen,
14. Kenntnisse der mechanischen Sicherungstechnik sowie Be- und Verarbeiten von Metallen und Kunststoffen sowie Verbinden, insbesondere durch Löten, Kleben und sonstige berufsspezifische Verbindungstechniken,
15. Errichten und Instandhalten von Netzwerken,
16. Prüfen, Inbetriebnehmen und Instandhalten von Informations- und Kommunikationsanlagen sowie von Geräten,
17. Messen von elektrischen und nichtelektrischen Größen der in Absatz 1 genannten Geräte, Baugruppen und Anlagen,

18. Aufstellen und Anschließen der in Absatz 1 genannten Geräte, Baugruppen und Anlagen,
19. Ermitteln und Beseitigen von Störungen in den in Absatz 1 genannten Geräten, Baugruppen und Anlagen,
20. Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen sowie der Meß- und Prüfgeräte.

## 2. Abschnitt

### Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

#### § 2

##### Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als zwölf Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

#### § 3

##### Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. Bau einer Schalt-, Meß- oder Kontrolleinrichtung für Informations- oder Telekommunikationsanlagen,
2. Bau einer Hochfrequenz-Sende- oder Empfangseinrichtung für drahtlose oder leitungsgebundene Übertragung,
3. Bau einer Zusatz- oder Ergänzungseinrichtung für eine Informations- oder Telekommunikationsanlage.

(2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß eine Entwurfsskizze mit technischer Beschreibung, einen Stromlaufplan, einen Montageplan, eine Stückliste und die Vorkalkulation zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Entwurfsskizze mit technischer Beschreibung, der Stromlaufplan, der Montageplan sowie die Vor- und Nachkalkulation sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

#### § 4

##### Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind zwei der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Einmessen von Informations- und Telekommunikationsanlagen,
2. Abgleichen von Geräten und Baugruppen,
3. Herstellen und Bestücken einer elektronischen Baugruppe als Zusatzeinrichtung,
4. Anfertigen eines Bauteils aus Metall oder Kunststoff.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

#### § 5

##### Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

##### 1. Fachtechnologie:

- a) physikalische und chemische Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnik,
- b) Elektrizitätslehre, Elektrotechnik, Elektronik, Netzwerk- und Übertragungstechnik, Elektroakustik, Impulstechnik, Digitaltechnik, Datentechnik sowie Meß- und Prüftechnik,
- c) Schaltungsunterlagen und Installationspläne,
- d) Schutzmaßnahmen für Informations- und Kommunikationsanlagen,
- e) Schlagwetter- und Explosionsschutz sowie Blitzschutzbestimmungen,
- f) Funktionsweise der Informations- und Kommunikationsanlagen, Geräte und Baugruppen sowie ihre Stromversorgungseinrichtungen,
- g) berufsbezogene Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit, des Datenschutzes und der rationellen Energieverwendung,
- h) Kenntnisse der berufsbezogenen technischen sowie fernmelde- und benutzungsrechtlichen Vorschriften, des Strahlen- und Umweltschutzes, des Rechts der Gerätesicherheit, der berufsbezogenen Normen, insbesondere der DIN VDE und der europäischen Normen, der Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge sowie der technischen Bestimmungen der Sachversicherer,
- i) Miet-, Wartungs- und Instandhaltungsverträge für Informations- und Kommunikationsanlagen;

##### 2. Schaltungstechnik und Funktionsanalyse:

- a) Analysieren der Funktionen von Geräten, Baugruppen und Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik anhand vorgegebener Schaltungsunterlagen, Datenblätter und Programme,
- b) Ermitteln und Darstellen elektrischer und nichtelektrischer Größen, Abläufe und Verknüpfungen sowie Abschätzen und Begründen der Auswirkungen von thermischen sowie von Schaltungsveränderungen,
- c) Auswählen und Skizzieren geeigneter Schaltungen nach Unterlagen für vorgegebene typische Meß- und Prüfaufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik, Begründen der Meßgeräteauswahl sowie Ermitteln und Bewerten möglicher geräte- und schaltungsabhängiger Meßfehler,
- d) Ermitteln der erforderlichen Bauteile und sonstigen Materialien zum Verbinden, Zusammenbauen und Verdrahten von Bauteilen und Geräten, Baugruppen und Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik;

**3. Werkstoffkunde:**

- a) Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe sowie der Bauteile,
- b) Werkstoffverbindungen;

**4. Technische Mathematik:**

Berechnung von Funktionsgruppen der in § 1 Abs. 1 genannten Geräte, Baugruppen und Anlagen unter Berücksichtigung von Kenn-, Betriebs- und Grenzwerten;

**5. Kalkulation:**

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als 15 Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. Bei der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 1.

**3. Abschnitt****Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 6****Übergangsvorschrift**

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

**§ 7****Weitere Anforderungen**

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Femmeldemechaniker-Handwerk vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3012) außer Kraft.

Bonn, den 26. April 1994

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
J. Eekhoff

**Verordnung  
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen  
im praktischen und im fachtheoretischen Teil  
der Meisterprüfung für das Orthopädiemechaniker- und Bandagisten-Handwerk  
(Orthopädiemechaniker- und Bandagistenmeisterverordnung – OrthBandMstrV)**

**Vom 26. April 1994**

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:

**1. Abschnitt  
Berufsbild**

**§ 1**

**Berufsbild**

(1) Dem Orthopädiemechaniker- und Bandagisten-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Auswahl, Anmessung, Entwurf, Konstruktion, Anfertigung, Anpassung und Instandhaltung von Heil- und Hilfsmitteln der technischen Orthopädie, insbesondere von Prothesen, Orthesen, Lagerungs- und Sitzschalen, Leibbinden, Stützriedern, Bandagen, Bruchbändern und Fußeinlagen,
2. Auswahl, Anmessung, Entwurf, Konstruktion, Anfertigung, Anpassung und Instandhaltung von Rollstühlen und Rehabilitationsmitteln,
3. Auswahl, Anmessung und Anpassung medizinischer Kompressionsstrümpfe, -segmente und -bandagen sowie entsprechender Kompressionsmittel für den menschlichen Körper,
4. Auswahl, Anmessung, Anfertigung und Anpassung von Artikeln zur Stoma- und Inkontinenzversorgung,
5. Auswahl, Anmessung, Anfertigung und Anpassung von Epithesen und kosmetischen Ausgleichen, insbesondere von Brustausgleichern mit Halterungen,
6. Auswahl, Anmessung, Anfertigung und Anpassung von Vorrichtungen, textilen Kleidungsstücken und sonstigen Gebrauchsgegenständen des täglichen Bedarfs zur behindertengerechten Nutzung.

(2) Dem Orthopädiemechaniker- und Bandagisten-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Anatomie, Physiologie und Pathologie des Menschen,
2. Kenntnisse der berufsbezogenen Mechanik, insbesondere der Biomechanik,
3. Kenntnisse über technisch-diagnostische Analysemethoden, insbesondere der Röntgentechnik,
4. Kenntnisse über medizinische Terminologie,
5. Kenntnisse über die orthopädischen Untersuchungsmethoden und Therapien, insbesondere hinsichtlich Muskelstatus und Gelenkbeweglichkeit,

6. Kenntnisse über die Behindertenpsychologie, insbesondere psychisches Trauma nach Amputationen und Querschnittslähmungen,
7. Kenntnisse der Funktionen von Heil-, Hilfs- und Rehabilitationsmitteln,
8. Kenntnisse der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe,
9. Kenntnisse über Konstruktionslehre, insbesondere der Festigkeitslehre,
10. Kenntnisse über Elektrotechnik und Elektronik,
11. Kenntnisse über Hydraulik und Pneumatik, insbesondere der Schwungphasensteuerung in Prothesengelenken,
12. Kenntnisse des Oberflächenschutzes,
13. Kenntnisse der berufsbezogenen Normen sowie der berufsbezogenen Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes und der Abfallbeseitigung,
14. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften des Gesundheits- und Sozialrechtes sowie der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
15. Kenntnisse der Hygiene beim Umgang mit Patienten,
16. Bestimmen und Konstruieren von Prothesen, Orthesen und sonstigen Heil-, Hilfs- und Rehabilitationsmitteln,
17. Abnehmen von Maßen und Abdrücken,
18. Anfertigen von Arbeitsmodellen nach Maßen und Abdrücken am menschlichen Körper,
19. Anfertigen von technischen Zeichnungen, Maßskizzen, Schablonen und Schnittmustern,
20. spanendes und spanloses Be- und Verarbeiten von Stählen, NE-Metallen und Kunststoffen,
21. Gefüge- und Oberflächenbehandeln von Metallen,
22. Herstellen von Verbindungen,
23. Zuschneiden und Formen von Leder, Kunststoff und Textilien,
24. Bau und Einbau von Gelenken,
25. Messen, Anrichten, Schränken,
26. spanendes Be- und Verarbeiten sowie Fügen von Holz,
27. Durchführen von Korrosionsschutzmaßnahmen,
28. Anfertigen von Druckpelotten, Polsterungen, Garnierungen und Verschlüssen,
29. Anpassen des Heil-, Hilfs- und Rehabilitationsmittels,
30. Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen.

**2. Abschnitt**  
**Prüfungsanforderungen**  
**in den Teilen I und II der Meisterprüfung**

**§ 2**

**Gliederung, Dauer und Bestehen**  
**der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als 18 Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als elf Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

**§ 3**

**Meisterprüfungsarbeit**

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist aus jedem der nachstehend genannten Bereiche eine Arbeit anzufertigen:

1. aus dem Bereich der Prothesen:
  - a) ein Kunstbein bei Hüftexartikulation,
  - b) ein Oberschenkelkunstbein für Kurzstumpf,
  - c) ein Oberschenkelkunstbein mit Kontaktschaft,
  - d) ein Kunstbein bei Knieexartikulation,
  - e) ein Unterschenkelkunstbein ohne Oberschenkelhülse mit knieumfassender Einbettung bei Unterschenkelstumpf,
  - f) eine aktive Armprothese als Eigenkraftprothese oder
  - g) eine aktive Armprothese als Fremdkraftprothese;
2. aus dem Bereich der Orthesen:
  - a) eine Orthese für das ganze Bein bei Lähmungen,
  - b) eine Orthese bei Pseudarthrose im Bereich des Beines,
  - c) eine Rumpforthese zur Skoliosebehandlung,
  - d) eine Rumpforthese zur Behandlung des Morbus Scheuermann,
  - e) eine Orthese bei Pseudarthrose im Bereich des Oberarms,
  - f) eine Orthese bei Entfernung einer Totalendoprothese der Hüfte oder
  - g) eine Orthese zur Fixation der Halswirbelsäule.

(2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß die Entwürfe, die auch eine Beschreibung der therapeutischen Zweckmäßigkeit seiner vorgeschlagenen Maßnahme und eine Krankheitsbeschreibung enthalten müssen, sowie die Vorkalkulation zur Genehmigung vorzulegen. Nach Genehmigung des Vorschlages hat der Prüfling die Werkzeichnung mit allen erforderlichen Maßen vorzulegen.

(3) Die fertigen Arbeiten sind dem Prüfungsausschuß am Patienten vorzuführen.

**§ 4**

**Arbeitsprobe**

(1) Als Arbeitsprobe sind vier der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall eine nach Nummer 7 oder 8, auszuführen:

1. Herstellen eines Gipsmodelles mit Negativ und Positiv für Prothesen, Orthesen oder Sitz- und Lagerungsschalen,
2. Maßnahmen für Kompressionsstrümpfe, Bandagen oder Leibbinden mit Herstellen von Schnittmustern bei Bedarf,
3. Beseitigen von Paßform- und Aufbaufehlern an Prothesen oder Orthesen,
4. Justieren einer Beinprothese zur Optimierung des Gangbildes,
5. Versorgen eines Patienten mit einem Rollstuhl oder einem anderen Rehabilitationsmittel,
6. korrigierende oder bettende Versorgung eines insuffizienten oder fehlgebildeten Fußes,
7. Anfertigen und Anproben einer Bandage, insbesondere bei Adipositas oder schwerem Bauchwandbruch,
8. Anfertigen und Anproben einer Lumbosakralorthese oder -bandage.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

**§ 5**

**Prüfung**  
**der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)**

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
  - a) Berechnen von Materialzuschnitten und orthopädischen Modellen,
  - b) Berechnen von Kräften an biomechanischen Systemen,
  - c) Berechnen von Drehmomenten an biomechanischen Gelenken,
  - d) Berechnen von Arbeitsprozessen;
2. Technisches Zeichnen:
  - a) Norm-Zeichen,
  - b) Körperprojektion, insbesondere Ergänzung fehlender Ansichten,
  - c) zeichnerische Darstellung eines einfachen orthopädie-technischen Bauteiles einschließlich der Teilschnitte;
3. Fachtechnologie:
  - a) Mechanik, insbesondere Biomechanik,
  - b) Anatomie, Physiologie und Pathologie,
  - c) Indikationen für orthopädie-technische Heil- und Hilfsmittel,
  - d) Einordnung der Heil- und Hilfsmittel in die ärztliche Therapie,
  - e) orthopädische Untersuchungsmethoden und Therapien,
  - f) medizinische Terminologie,

- g) Behindertenpsychologie, insbesondere psychisches Trauma nach Amputationen und Querschnittslähmungen,
  - h) technisch-diagnostische Analysemethoden, insbesondere der Röntgentechnik,
  - i) Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
  - k) Instandhaltung der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen,
  - l) Möglichkeiten des Maßnehmens und Anfertigung von Formabdrücken unter Berücksichtigung von Krankheitsbildern,
  - m) Konstruktionsprinzipien von Heil-, Hilfs- und Rehabilitationsmitteln sowie deren Zuordnung zu Krankheitsbildern;
4. Werkstoffkunde:  
Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der in der Orthopädietechnik verwendeten Werk- und Hilfsstoffe;
5. Kalkulation:  
Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.
- (2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.
- (4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 3.

### 3. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### § 6

#### Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

##### § 7

#### Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

##### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Berufsbild und über die Anforderungen in der Meisterprüfung für das Orthopädiemechaniker-Handwerk vom 3. Februar 1972 (BGBl. I S. 113) und für das Bandagisten-Handwerk vom 3. Februar 1972 (BGBl. I S. 118), jeweils geändert durch die Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381), außer Kraft.

Bonn, den 26. April 1994

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
J. Eekhoff

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Februar 1994  
– 1 BvL 30/88 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Der Zustimmungsbeschluß des Landtags des Freistaats Bayern vom 14. Juni 1983 zu dem zwischen dem 6. Juli und dem 26. Oktober 1982 unterzeichneten Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrags über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten (GVBl. 1983 S. 379) war, soweit er dessen Artikel 1 betrifft, mit Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 15. April 1994

**Die Bundesministerin der Justiz  
Leutheusser-Schnarrenberger**

**Berichtigung  
der Bekanntmachung der Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße**

**Vom 15. April 1994**

Die Anlagen A und B der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 2022) sind wie folgt zu berichtigen:

1. In Rn. 2201 Ziffer 3 Buchstabe c ist in der Bemerkung die Angabe „Butadien-1,2“ durch die IUPAC-Schreibweise „Buta-1,2-dien“ zu ersetzen. In Ziffer 4 at) ist die Angabe „Gemische von Dichlordifluormethan und Ethylenoxid mit höchstens 12 Masse-% Ethylenoxid“ durch die Angabe „Dichlordifluormethan und Ethylenoxid, Gemische mit höchstens 12 Masse-% Ethylenoxid“ zu ersetzen.
2. In Rn. 2212 Abs. 1 Buchstabe e ist die Angabe „Rn. 2007“ durch die Angabe „Rn. 2207“ zu ersetzen.
3. In Rn. 2301 Ziffer 5 Buchstabe c ist in der Bemerkung die Angabe „Ziffer 22“ durch die Angabe „Ziffer 26“ und die Angabe „Ziffer 7a)“ durch die Angabe „Ziffer 24 a)“ zu ersetzen.
4. In Rn. 2551 Ziffer 15 Buchstabe b ist in der Tabelle bei dem Stoff 2,5-Dimethyl-2,5-di(2-ethyl-hexanoylperoxy)-hexan in der Spalte Notfalltemperatur die Angabe „- 25“ durch die Angabe „+ 25“ zu ersetzen.
5. In Rn. 2554 Abs. 3 sind im Kopf der Tabelle die Angaben „OP1A“ bis „OP8A“ durch „OP1B“ bis „OP8B“ zu ersetzen.
6. In Rn. 2561 Abs. 1 Satz 3 ist die Angabe „(Peressigsäure)“ durch die Angabe „(Peroxyessigsäure)“ zu ersetzen.
7. In Rn. 2600 Fußnote 1 ist in der Tabelle in den Zeilen „giftig“ und „gesundheitsschädlich“ siebenmal das Zeichen „<“ durch das Zeichen „>“ zu ersetzen. Im Abschnitt „LC<sub>50</sub>-Wert für die akute Giftigkeit beim Einatmen“ ist nach den Worten „(Versuchsdauer 4 Stunden)“ zweimal das Zeichen „X“ zu ergänzen. Im Abschnitt „Giftigkeit beim Einatmen von Dämpfen“ ist die Angabe „gesundheitsschädlich c) wenn  $v \geq 1/5$  LC<sub>50</sub> und LC<sub>50</sub>  $\geq 5\ 000$  ml/m<sup>3</sup> ...“ durch die Angabe „gesundheitsschädlich c) wenn  $v \geq 1/5$  LC<sub>50</sub> und LC<sub>50</sub>  $\leq 5\ 000$  ml/m<sup>3</sup> ...“ zu ersetzen.
8. In Rn. 2601 Ziffer 66 c) ist die Angabe „Ammonimsilicofluorid“ durch „Ammoniumsilocfluorid“ zu ersetzen.
9. In Rn. 3700 ist in der Tabelle die Angabe „Astatin (85)“ durch die IUPAC-Schreibweise „Astat (85)“ zu ersetzen.
10. In Rn. 3900 Abs. 1 ist der Klammervermerk „[siehe auch Rn. 2224 (6)]“ vom Ende von Satz 4 an das Ende von Satz 3 zu setzen. In Anhang A.9 ist bei der Abbildung des Gefahrzettels Nr. 7D die Angabe „Großcontainer/Tankcontainer – 250 mm mindestens/Wagen – 150 mm mindestens“ zu streichen.
11. Vor Rn. 21 509 ist die unbesetzte Randnummernangabe „21 501–21 508“ zu ergänzen.
12. In Rn. 211 251 Abs. 2 ist in der Fußnote 11 zur Tabelle in Buchstabe i zweimal die Angabe „0,1 MPa (1 bar)“ durch die Angabe „100 kPa (1 bar)“ zu ersetzen.
13. Im Verzeichnis I der Rn. 250 000 ist das Wort „Ethylsilikat“ durch die IUPAC-Schreibweise „Ethylsilicat“ zu ersetzen.
14. In Rn. 280 001 Liste I ist in Klasse 2 Ziffer 3 at) der Klammervermerk „(R 216)“ durch „(R 1216)“ zu ersetzen. In Ziffer 4 ct) ist das Wort „Kohlendioxyd“ durch die IUPAC-Schreibweise „Kohlendioxid“ zu ersetzen.

Bonn, den 15. April 1994

Bundesministerium für Verkehr  
Im Auftrag  
Törkel



## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 14, ausgegeben am 13. April 1994

Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 93	Bekanntmachung des am 5. Februar 1993 bei der außerordentlichen Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) in Wien unterzeichneten Dokuments .....	406
24. 2. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) .....	413
1. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	413
1. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur 4. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	414
1. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	414
1. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen .....	415
1. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren .....	415
2. 3. 94	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	416
2. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper .....	417
10. 3. 94	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der National Science Foundation der Vereinigten Staaten über die Zusammenarbeit in der geowissenschaftlichen Forschung .....	418
11. 3. 94	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	421
15. 3. 94	Bekanntmachung des deutsch-gambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	423
15. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau .....	424
16. 3. 94	Bekanntmachung des deutsch-tschechischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Straßenpersonenverkehr .....	425
21. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger .....	428

**Preis dieser Ausgabe:** 7,60 DM (6,20 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,60 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Nr. 15, ausgegeben am 16. April 1994**

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 94	<b>Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 22. Dezember 1992 zum Abkommen vom 20. Oktober 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung</b> .....	430
	GESTA: XG09	
19. 1. 94	Bekanntmachung von Änderungen und über das Inkrafttreten von Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentrechtsabkommen .....	432
7. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen .....	439
7. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen .....	440
7. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik .....	440
7. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs und des Internationalen Übereinkommens über sichere Container .....	441
7. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen .....	441
15. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und des Protokolls hierzu .....	442
21. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen .....	442
21. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen .....	443
21. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut .....	444

---

Preis dieser Ausgabe: 4,30 DM (3,10 DM zuzüglich 1,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

---

**Nr. 16, ausgegeben am 20. April 1994**

Tag	Inhalt	Seite
12. 4. 94	Zweite Verordnung über die Änderung des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge .....	446
7. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	467
7. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter .....	467
7. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 und des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 .....	468
7. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR .....	468
7. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße .....	469
7. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden .....	469
7. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen .....	470
7. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	470
7. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur 2. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	471
7. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur 3. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	471
7. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial .....	472
11. 3. 94	Bekanntmachung des deutsch-nigrischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	472
21. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt .....	474
22. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Übereinkommen Nr. 98, 100, 102, 111, 113, 114, 116, 121, 122, 126, 129, 132, 135, 136, 138, 139, 140, 142 und 159 der Internationalen Arbeitsorganisation .....	475
24. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe .....	479
28. 3. 94	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Chile .....	480
28. 3. 94	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Zaire .....	481
31. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Übereinkommen Nr. 105, 115, 120, 133, 134, 141, 144, 147, 150 und 160 der Internationalen Arbeitsorganisation .....	482

---

**Preis dieser Ausgabe:** 11,15 DM (9,30 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

---

## Nr. 17, ausgegeben am 27. April 1994

Tag	Inhalt	Seite
19. 4. 94	<b>Gesetz betreffend das Zusatzprotokoll vom 6. September 1969 zu dem Übereinkommen vom 4. September 1958 über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten</b> .....	486
	FNA: neu: 211-7 GESTA: XB04	
19. 4. 94	<b>Gesetz zu dem Protokoll Nr. 9 vom 6. November 1990 sowie zu dem Protokoll Nr. 10 vom 25. März 1992 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten</b> .....	490
	GESTA: XC08	
28. 2. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen .....	496
11. 3. 94	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	505
21. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas .....	506
21. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes .....	507
22. 3. 94	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention .....	508
22. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen sowie der Zusatzprotokolle hierzu .....	509
5. 4. 94	Bekanntmachung des deutsch-tunesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1993 .....	511
5. 4. 94	Bekanntmachung des deutsch-ghanaischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	513
5. 4. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe .....	514
6. 4. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) und des Anpassungsprotokolls zu diesem Abkommen .....	515
6. 4. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris .....	516

---

**Preis dieser Ausgabe:** 7,60 DM (6,20 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,60 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

---

**Nr. 18, ausgegeben am 29. April 1994**

Tag	Inhalt	Seite
20. 4. 94	<b>Gesetz zu dem Übereinkommen vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof</b> . . . . . GESTA: XC09	518
25. 2. 94	Bekanntmachung des deutsch-malischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	537
24. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge . . .	538
30. 3. 94	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung der deutsch-chilenischen Vereinbarung über den Austausch von Einbürgerungsmitteilungen . . . . .	539

---

**Preis dieser Ausgabe:** 7,60 DM (6,20 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,60 DM.  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.  
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

---

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
10. 3. 94	<b>Verordnung (EG) Nr. 539/94 der Kommission zur Ermächtigung Irlands, vom Mindestfettgehalt der Trinkmilch abzuweichen</b>	L 68/21 11. 3. 94
10. 3. 94	<b>Verordnung (EG) Nr. 547/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse</b>	L 69/1 12. 3. 94
10. 3. 94	<b>Verordnung (EG) Nr. 548/94 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 287/94 des Rates mit Sondermaßnahmen für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien</b>	L 69/3 12. 3. 94
11. 3. 94	<b>Verordnung (EG) Nr. 554/94 der Kommission zur Einstellung des Kabeljau-, Schellfisch-, Wittling-, Schollen-, Seezungen-, Seehecht-, Seeteufel-, Sprotten- und Seelachsfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge</b>	L 71/1 15. 3. 94
14. 3. 94	<b>Verordnung (EG) Nr. 557/94 der Kommission mit den 1994 bezüglich des Gesamtsäuregehalts von in Spanien und Portugal erzeugtem und dort in Verkehr gebrachtem Tafelwein anzuwendenden Übergangsmaßnahmen</b>	L 71/10 15. 3. 94
16. 3. 94	<b>Verordnung (EG) Nr. 578/94 der Kommission zur Aufteilung der 1993 und 1994 im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 aus den AKP-Staaten einzuführenden Rindfleischmengen</b>	L 74/6 17. 3. 94
16. 3. 94	<b>Verordnung (EG) Nr. 579/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 336/94 zur Festsetzung der Anzahl männlicher Jung-rinder, die im ersten Vierteljahr 1994 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können, und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80</b>	L 74/7 17. 3. 94

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
16. 3. 94 Verordnung (EG) Nr. 580/94 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3553/93	L 74/9	17. 3. 94
16. 3. 94 Verordnung (EG) Nr. 585/94 der Kommission über die Einhaltung der Referenzpreise bei der Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse	L 74/22	17. 3. 94
16. 3. 94 Verordnung (EG) Nr. 586/94 der Kommission über den bei der Einfuhr von Atlantischem Lachs einzuhaltenden Mindestpreis	L 74/26	17. 3. 94
17. 3. 94 Verordnung (EG) Nr. 599/94 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 480/94	L 76/14	18. 3. 94
17. 3. 94 Verordnung (EG) Nr. 600/94 der Kommission zur Festsetzung des Ausgleichs für nichtgewerbliche spanische und portugiesische Erzeuger von Sonnenblumenkernen im Wirtschaftsjahr 1994/95	L 76/18	18. 3. 94
17. 3. 94 Verordnung (EG) Nr. 601/94 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 165/94 des Rates hinsichtlich der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den Kosten der Fernkontrolle der landwirtschaftlichen Flächen	L 76/20	18. 3. 94
18. 3. 94 Verordnung (EG) Nr. 603/94 der Kommission über die Aussetzung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien	L 77/1	19. 3. 94
18. 3. 94 Verordnung (EG) Nr. 606/94 der Kommission zur Erteilung von Lizenzen für die traditionelle Einfuhr von Bananen aus den AKP-Staaten im zweiten Vierteljahr 1994	L 77/4	19. 3. 94
18. 3. 94 Verordnung (EG) Nr. 607/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 und der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	L 77/5	19. 3. 94
18. 3. 94 Verordnung (EG) Nr. 608/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 334/93 mit detaillierten Durchführungsbestimmungen für die Nutzung stillgelegter Flächen zur Erzeugung von Ausgangserzeugnissen, die in der Gemeinschaft zu nicht in erster Linie für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmten Erzeugnissen verarbeitet werden	L 77/7	19. 3. 94
18. 3. 94 Verordnung (EG) Nr. 609/94 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 2385/91 hinsichtlich der Gebiete in den neuen deutschen Bundesländern, in denen Wanderschafhaltung betreibende Erzeuger als Erzeuger in benachteiligten Gebieten gelten	L 77/10	19. 3. 94
18. 3. 94 Verordnung (EG) Nr. 610/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 465/94 zur Festsetzung des zur obligatorischen Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates zu liefernden Prozentsatzes der Tafelweinerzeugung für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 77/12	19. 3. 94
21. 3. 94 Verordnung (EG) Nr. 627/94 der Kommission zur Festsetzung der im Zeitraum 1993/94 für das in Form von spanischem Whisky ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten	L 78/14	22. 3. 94
21. 3. 94 Verordnung (EG) Nr. 628/94 der Kommission zur Festsetzung der im Zeitraum 1993/94 für das in Form von Irish Whiskey ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten	L 78/16	22. 3. 94
21. 3. 94 Verordnung (EG) Nr. 629/94 der Kommission zur Festsetzung der im Zeitraum 1993/94 für das in Form von Scotch Whiskey ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten	L 78/18	22. 3. 94
21. 3. 94 Verordnung (EG) Nr. 630/94 der Kommission zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Portugal	L 78/20	22. 3. 94
10. 3. 94 Verordnung (EG) Nr. 634/94 des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festsetzung der Fangrechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Gambia über die Fischerei vor der Küste Gambias für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1996	L 79/1	23. 3. 94
22. 3. 94 Verordnung (EG) Nr. 635/94 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3088/93 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in Deutschland	L 79/11	23. 3. 94

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
22. 3. 94	Verordnung (EG) Nr. 636/94 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3337/93 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in Belgien	L 79/12	23. 3. 94
23. 3. 94	Verordnung (EG) Nr. 647/94 der Kommission zur Anpassung der Gesamtmengen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor	L 80/16	24. 3. 94
24. 3. 94	Verordnung (EG) Nr. 656/94 der Kommission zur Festsetzung der Anzahl männlicher Junggrinder, die im zweiten Vierteljahr 1994 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können, und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80	L 82/17	25. 3. 94
24. 3. 94	Verordnung (EG) Nr. 657/94 der Kommission zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 82/20	25. 3. 94
24. 3. 94	Verordnung (EG) Nr. 658/94 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeihilfe für die im zweiten Halbjahr 1993 vermarkteten Bananen der Gemeinschaftserzeugung und des Vorschusses für 1994	L 82/21	25. 3. 94
24. 3. 94	Verordnung (EG) Nr. 659/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse	L 82/23	25. 3. 94
25. 3. 94	Verordnung (EG) Nr. 675/94 der Kommission zur Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 3640/93 und Nr. 3670/93 des Rates hinsichtlich der Sonderregelungen für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal	L 83/26	26. 3. 94
25. 3. 94	Verordnung (EG) Nr. 678/94 der Kommission zur Annahme der im Rahmen eines für die Einfuhr von bulgarischem und rumänischem Käse eröffneten Kontingents gestellten Lizenzanträge	L 83/41	26. 3. 94
25. 3. 94	Verordnung (EG) Nr. 681/94 der Kommission mit zusätzlichen Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 hinsichtlich bestimmter Obst- und Gemüsesorten	L 83/45	26. 3. 94
28. 3. 94	Verordnung (EG) Nr. 688/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3713/92 zur Verschiebung der Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel auf die Einfuhr aus bestimmten Drittländern	L 84/9	29. 3. 94
28. 3. 94	Verordnung (EG) Nr. 690/94 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zucchini für das Wirtschaftsjahr 1994	L 84/15	29. 3. 94
<b>Andere Vorschriften</b>			
9. 3. 94	Verordnung (EG) Nr. 536/94 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 68/16	11. 3. 94
11. 3. 94	Verordnung (EG) Nr. 549/94 der Kommission zur Anpassung der Code bestimmter Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 69/5	12. 3. 94
14. 3. 94	Verordnung (EG) Nr. 556/94 der Kommission zur Anpassung der KN-Codes bestimmter Erzeugnisse aus der Verordnung (EWG) Nr. 2405/89 mit besonderen Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlicenzen und Voraussetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 71/7	15. 3. 94
10. 3. 94	Verordnung (EG) Nr. 566/94 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 792/93 zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments	L 72/1	16. 3. 94
16. 3. 94	Verordnung (EG) Nr. 577/94 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1912/92 und (EWG) Nr. 1913/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Kanarischen Inseln bzw. der Azoren und Madeiras mit Rindfleischerzeugnissen	L 74/1	17. 3. 94
15. 3. 94	Verordnung (EG) Nr. 581/94 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Indonesien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 74/13	17. 3. 94

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Vorauszahlung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,60 DM (6,20 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,60 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Postfach 13 20 - 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
15. 3. 94	Verordnung (EG) Nr. 582/94 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Litauen, China, Thailand, Indonesien, Malaysia und Singapur, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 74/15	17. 3. 94
17. 3. 94	Verordnung (EG) Nr. 621/94 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Südafrika und der Volksrepublik China	L 77/48	19. 3. 94
21. 3. 94	Verordnung (EG) Nr. 623/94 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen hinsichtlich der Verwaltung eines Kontingents von Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art der KN-Codes 2309 90 31 und 2309 90 41 mit Ursprung in Bulgarien	L 78/7	22. 3. 94
21. 3. 94	Verordnung (EG) Nr. 643/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3068/92 hinsichtlich des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumchlorid mit Ursprung in Belarus, Rußland und Ukraine	L 80/1	24. 3. 94
22. 3. 94	Verordnung (EG) Nr. 644/94 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 80/8	24. 3. 94
21. 3. 94	Verordnung (EG) Nr. 652/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Waren mit Ursprung in den Republiken Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Slowenien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (1994)	L 82/1	25. 3. 94
21. 3. 94	Verordnung (EG) Nr. 653/94 des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in den Republiken Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Slowenien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (1994)	L 82/9	25. 3. 94
24. 3. 94	Verordnung (EG) Nr. 655/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften über das Einheitspapier und die zu verwendenden Codes	L 82/15	25. 3. 94
21. 3. 94	Verordnung (EG) Nr. 665/94 des Rates über die Einführung tariflicher Übergangsmaßnahmen aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit zugunsten Bulgariens, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarns, Polens, Rumäniens, Armeniens, Aserbaidschans, Belarus, Estlands, Georgiens, Kasachstans, Kirgisistans, Lettlands, Litauens, Moldaus, Usbekistans, Rußlands, Tadschikistans, Turkmenistans, der Ukraine, Kroatiens, Bosnien-Herzegowinas, Sloweniens und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien für die Zeit bis zum 31. Dezember 1994	L 83/1	26. 3. 94
28. 3. 94	Verordnung (EG) Nr. 689/94 der Kommission zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für die Einfuhren von Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern, die 1994 an Handelsmessen in der Gemeinschaft teilnehmen	L 84/10	29. 3. 94